

## **Satzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)**

Aufgrund §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) i.V.m. §§ 6 ff des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. GVBl. 1993 S. 1103), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (GVBl. S. 148, 159) hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße in ihrer Sitzung am 07. 09. 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen:
  - a) Europawahlen,
  - b) Bundestagswahlen,
  - c) Landtagswahlen,
  - d) Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahlen und -neuwahlen, Gemeinderatswahlen, Ortschaftsratswahlen)  
sowie bei
  - e) Volksentscheiden und
  - f) Bürgerentscheiden.
  
- (2) Sie gilt für die durch den Verwaltungsverband Weißer Schöps/ Neiße bestellten Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereithalten.

### **§ 2**

#### **Wahl- und Abstimmungsorgane**

Im Verwaltungsverband Weißer Schöps/ Neiße werden bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden, den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben entsprechend, folgende Wahl- bzw. Abstimmungsorgane mit ihren jeweiligen Mitgliedern gebildet:

- a) Europawahlen
  - Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefwahlvorstände (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- b) Bundestagswahlen
  - Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefwahlvorstände (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- c) Landtagswahlen
  - Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefwahlvorstände (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- d) Kommunalwahlen
  - Gemeindevwahlausschuss (Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefwahlvorstände (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)

- e) Volksentscheide
  - Abstimmungsvorstände (Stimmbezirksvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefabstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- f) Bürgerentscheide
  - Gemeindegewahlausschuss (Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefwahlvorstände (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)

### § 3

#### Höhe der Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:
  - a) Vorsitzender  
(auch Gemeindegewahlleiter bzw. Gemeindeabstimmungsleiter) bzw. dessen Stellvertreter 25,00 EUR,
  - b) Schriftführer 20,00 EUR,
  - c) Beisitzer 15,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:
  - a) Vorsteher 30,00 EUR,
  - b) Stellvertreter 25,00 EUR,
  - c) Beisitzer 20,00 EUR.
- (3) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände bzw. Briefabstimmungsvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:
  - a) Vorsteher 20,00 EUR,
  - b) Stellvertreter 18,00 EUR,
  - c) Beisitzer 16,00 EUR.
- (4) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 16,00 EUR. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für die ehrenamtliche Tätigkeit bereit halten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.
- (5) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane einen einmaligen Entschädigungssatz entsprechend Absatz 1 bis 4.

### § 4

#### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kodersdorf, den 08.09.2005



Ernst

Verbandsvorsitzender